

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Kinder- und
Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Der Sitz der Beratungsstellen ist so zu wählen, dass sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern sowie von Menschen mit Behinderungen ohne erhebliche Schwierigkeiten besucht werden können.“

2. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 3 lautet:

„(3) Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinn des Abs 1 gebühren Kostenabgeltungen. Diese sind privatrechtlich zu vereinbaren. Der Jugendwohlfahrtsträger darf dabei keine höheren Kostenabgeltungen vereinbaren, als dies für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Minderjährigen erforderlich ist.“

2.2. Abs 6 lautet:

„(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinn des Abs 1 zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen, über die an das Personal zu stellenden Anforderungen sowie nähere Regelungen über die Höhe von Kostenabgeltungen gemäß Abs 3 zu enthalten.“

3. Im § 50 wird angefügt:

„(10) Die §§ 21 Abs 2 sowie 34 Abs 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/.....
treten mit in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mutter- und Elternbe-
ratungsstellen ist § 21 Abs 2 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach geltender Rechtslage wird das Entgelt für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in privaten Heimen und Einrichtungen mit Bescheid festgelegt. Über Vorschlag der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung soll dies künftig in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgen. Im Vordergrund stehen dabei verwaltungsökonomische Gründe sowie der Umstand, dass § 16 Abs 3 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 für die Heranziehung von anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nicht hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt grundsätzlich privatrechtliches Handeln vorsieht. Auch von Seiten einzelner freier Träger der Jugendwohlfahrt wurde wiederholt der Wunsch nach privatrechtlicher Ausgestaltung der Kostenabgeltung geäußert.

Die hoheitliche Festsetzung der Kostenabgeltung soll daher entfallen. Künftig soll die Kostenabgeltung privatrechtlich vereinbart werden (Z 2.1). Damit folgt Salzburg den übrigen Bundesländern, die dafür ebenfalls privatrechtliches Handeln vorsehen. Die Höhe, bis zu der der Jugendwohlfahrtsträger Kostenabgeltungen vereinbaren kann, wird – wie bisher – mit den Kosten für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Minderjährigen begrenzt. Die näheren Bestimmungen dazu werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen (Z 2.2).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 enthält bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung von Kostenabgeltungen für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in privaten Heimen und Einrichtungen keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

4. Kosten:

Mit der Novellierung sind nach Schätzung der unter Pkt 1.1 genannten Abteilung keine Mehrkosten verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder (KOKO), vom Jugendwohlfahrtsbeirat, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft für Salzburg sowie von der Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Der Gesetzentwurf wurde im Ergebnis überwiegend positiv beurteilt. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, der Österreichische Städtebund und der Jugendwohlfahrtsbeirat haben keine inhaltlichen Einwände erhoben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und das Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder sprechen sich für die Beibehaltung der hoheitlichen Festsetzung der Kostenabgeltung für die Pflege und die Erziehung von Minderjährigen in privaten Heimen aus, und zwar vor allem aus Kosten- und Rechtsschutzgründen. Sollte an der privatrechtlichen Ausgestaltung festgehalten werden, so fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte entsprechende Vorschriften zur genauen Determinierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft für Salzburg ist die vorgeschlagene Änderung in der Z 1 (§ 21 Abs 2) nicht ausreichend, um Menschen mit Behinderungen eine barrierefreie Nutzung dieser Einrichtungen zu ermöglichen. Sie fordert daher die Aufnahme der Wortfolge „barrierefreier Zugang und Nutzung“ sowie den Entfall des Wortes „erheblich“. Die Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung verlangt dagegen, bestehende Mutter- und Elternberatungsstellen von den Änderungen im § 21 Abs 2 auszunehmen.

5.2. Die eingebrachten Einwendungen und Anregungen wurden amtsintern mit der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung erörtert und teilweise berücksichtigt.

Festgehalten wird an der privatrechtlichen Ausgestaltung der Kostenabgeltung. Sie wurde wiederholt von den Trägern selbst, und zwar nach Informationen der vorgenannten Abteilung insbesondere von den Einrichtungen Pro Juventute, Rettet das Kind und SOS Kinderdorf gefordert. Mit der Rechtsformenänderung kommt es zu einem einheitlichen Zuweisungs- und Entgeltsregime. Die Forderung nach genauerer gesetzlicher Determinierung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner wird ebenso nicht aufgegriffen, da die Vertragsinhalte ohnedies durch die Vorschriften der Jugendwohlfahrts-Wohnformenverordnung weitgehend vorherbestimmt sind. Festgehalten wird weiters am Wortlaut der Z 1. Er entspricht wörtlich dem Ergebnis der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ zur Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, in der auch Vertreter von Behindertenorganisationen vertreten waren.

Entsprochen wird dem Verlangen, eine Ausnahmebestimmung für bereits bestehende Mütter- und Elternberatungsstellen vorzusehen. Damit werden zusätzliche Kosten für die Adaptierung bestehender Einrichtungen vermieden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Mit der Z 1 wird eine entsprechende Anregung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ zur Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 umgesetzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.